

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/164 vom 21. Januar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_164

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/164 du 21 janvier 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/164 del 21 gennaio 2025

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines polydisziplinären Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Januar 2025, IV 2024/164).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 7. Juli 2020 auf die Prüfung des im Juli 2019 eingereichten Rentenbegehrens beschränkt, weshalb auch in diesem Beschwerdeverfahren ausschliesslich zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer frühestens ab dem 1. Januar 2020 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 2

Gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der zumutbaren Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

E. 3

IV 2024/164 7/10

Der Beschwerdeführer hat bei den Abklärungen durch die Sachverständigen der estimed AG angegeben, dass er im Herkunftsland eine Ausbildung zum Herrensneider absolviert habe. Auch wenn diese Angabe glaubhaft ist, verfügt der Beschwerdeführer doch über keinen in der Schweiz anerkannten Ausbildungsabschluss, der es ihm ermöglicht hätte, als Herrensneider in der Schweiz ein über einem durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn

liegendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Nach seiner Einreise in die Schweiz hat er denn auch durchgehend typische Hilfsarbeiten verrichtet. Er ist folglich als ein Hilfsarbeiter zu qualifizieren. Das Valideneinkommen entspricht dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne.

E. 4.1

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist entscheidend, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Die Beschwerdegegnerin hat zur Beantwortung dieser Frage ein polydisziplinäres Gutachten der estimed AG eingeholt. Die Sachverständigen der estimed AG haben den Beschwerdeführer umfassend internistisch, kardiologisch, neurologisch, orthopädisch-chirurgisch, neuropsychologisch und psychiatrisch untersucht und sie haben die medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt. Nichts deutet darauf hin, dass sie eine für ihre Beurteilung wesentliche Tatsache übersehen hätten. In internistischer, kardiologischer, neurologischer und orthopädisch-chirurgischer Hinsicht haben objektiv klinisch keine Auffälligkeiten festgestellt werden können, die sich auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit ausgewirkt hätten. Die Sachverständigen haben den von ihnen erhobenen objektiven klinischen Befund detailliert beschrieben und dabei anschaulich aufgezeigt, dass keine relevanten Einschränkungen bestanden haben. Der neurologische Sachverständige hat zudem überzeugend begründet dargelegt, dass bereits nach wenigen Tagen praktisch keine neurologischen Folgen des Hirninfarktes, den der Beschwerdeführer im Sommer 2019 erlitten hatte, mehr festzustellen gewesen wären. Die neuropsychologische Sachverständige hat zwar ein auffälliges Verhalten des Beschwerdeführers im vorbereitenden Gespräch beschrieben, aber die von ihr mit einer überzeugenden Begründung als valide qualifizierten Testergebnisse haben ein unauffälliges, angesichts des schulischen Bildungsstandes des Beschwerdeführers durchschnittliches neurokognitives Leistungspotential gezeigt. Eine Dissimulation ist dabei auszuschliessen, denn niemand kann in einem standardisierten Testverfahren bessere Leistungen erbringen als jene, zu denen er bestenfalls imstande ist. Die später im Auftrag des behandelnden Psychiaters durchgeführte neuropsychologische Testung hat zwar ein formal schlechteres Ergebnis gezeitigt, aber der Bericht enthält den expliziten Hinweis darauf, dass die Ergebnisse nicht verwertbar seien, weil die Validierungsverfahren eine unzureichende Leistungsbereitschaft gezeigt hätten. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer auch in neuropsychologischer Hinsicht nicht an einer für die Arbeitsfähigkeit relevanten IV 2024/164 8/10

Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten hat. Der psychiatrische Sachverständige der estimed AG hat ebenfalls keine klinischen Befunde objektivieren können, die sich auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgewirkt hätten. Die vom behandelnden Hausarzt Dr. C. ___ geltend gemachten Beeinträchtigungen haben nicht objektiviert werden können. Zudem hatte bereits die in dessen Auftrag durchgeführte neuropsychologische Testung durch die Klinik für Neurologie des Kantonsspitals St. Gallen im April 2021 trotz der mangelhaften Mitwirkung des Beschwerdeführers immerhin ergeben, dass dieser nicht an objektivierbaren neurokognitiven Beeinträchtigungen gelitten hat. Der Hausarzt Dr. C. ___ hat keine objektiven klinischen Befunde genannt, die Zweifel an der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen der estimed AG wecken würden, sondern vielmehr die Aussagen des Beschwerdeführers völlig unkritisch wiedergegeben. Gestützt auf das in jeder Hinsicht überzeugende Gutachten der estimed AG steht folglich mit dem

erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist.

E. 4.2

Auf dem invalidenversicherungsrechtlich massgebenden allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt hat das fortgeschrittene Alter des Beschwerdeführers der Verwertung der Arbeitsfähigkeit nicht im Wege gestanden, denn der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt hält auch für Arbeitnehmer im fortgeschrittenen Alter ausreichend geeignete Arbeitsstellen bereit. Eine Hilfsarbeit kann definitionsgemäss ohne vorgängige Ausbildung ausgeführt werden; die Einarbeitung geschieht „on the job“. Der Beschwerdeführer ist folglich in der Lage gewesen, in einer ideal leidensadaptierten Hilfsarbeit einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn zu erzielen, was bedeutet, dass das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne und damit dem Valideneinkommen entspricht. Der Invaliditätsgrad beträgt folglich null Prozent. Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass selbst bei der Berücksichtigung des maximalen Tabellenlohnabzuges von 25 Prozent kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent resultieren würde. Zudem hat der Beschwerdeführer das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) nicht erfüllt, weil er nie ohne einen wesentlichen Unterbruch während mindestens eines Jahres durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist. Die angefochtene Verfügung, mit der die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen hat, erweist sich damit als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten wären an sich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist er aber von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, vorläufig befreit. Da ihm auch die unentgeltliche Rechtsverteiständung bewilligt worden ist, hat der Staat seinem Rechtsvertreter eine Entschädigung auszurichten, die 80 IV 2024/164 9/10

Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Die von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers eingereichte Honorarnote weist einen angemessenen Vertretungsaufwand aus. Der übliche Stundensatz im Kanton St. Gallen beträgt aber 250 Franken und nicht 260 Franken. Unter Berücksichtigung der im Art. 31 Abs. 3 AnwG vorgesehenen Kürzung um 20 Prozent ergibt sich ein massgebender Stundensatz von 200 Franken. Die Entschädigung ist folglich auf 16.90 Franken (Porti) + 78 Franken (Kopien) + 1'683.30 Franken (= 2'188.30 Franken ÷ 260 Franken × 200 Franken) + 144.05 Franken (= [16.90 + 78 + 1'683.30] Franken × 8,1%), total also 1'922.25 Franken festzusetzen. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird der Beschwerdeführer zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteiständung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit. 3. Der Staat hat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit 1'922.25 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. IV 2024/164 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.